



” Wer kann die Pflege ersatzweise übernehmen? “

Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson

Wenn eine private Pflegeperson z. B. wegen Krankheit oder Urlaub vorübergehend nicht für die*den Pflegebedürftige*n da sein kann, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für die sogenannte Ersatz- oder Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI).

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 haben Anspruch auf eine notwendige Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr. Auf Nachweis werden Kosten bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr erstattet, wenn die Verhinderungspflege von Personen sichergestellt wird,

- die mit der pflegebedürftigen Person nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind und
- die mit der pflegebedürftigen Person nicht in häuslicher Gemeinschaft leben.

Ersatzpflege durch nahe Angehörige

Für nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich den 1,5-fachen Betrag des jeweiligen Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades nicht überschreiten. Notwendige Aufwendungen, zum Beispiel Verdienstausfall oder Fahrkosten können bis zum Erreichen des Leistungshöchstbetrags erstattet

werden. Die Ersatzpflegeperson (nahe*r Angehörige*r, Haushaltsmitglied) kann die Verhinderungspflege bei entsprechendem Nachweis auch als erwerbsmäßige Pflege geltend machen. Es können dann ebenfalls bis zu 1.612 Euro im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Verhinderungspflege muss dann der Erzielung des Einkommens dienen. Dies wird angenommen, wenn die Ersatzpflegeperson im laufenden Jahr im Rahmen einer Verhinderungspflege zwei verschiedene Pflegebedürftige über einen Zeitraum von jeweils mehr als einer Woche oder eine*n Pflegebedürftige*n für mehr als sechs Wochen am Stück pflegt.

Voraussetzungen

Vor der erstmaligen Verhinderung muss die Pflegeperson mindestens sechs Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt haben. Wenn die Pflegeperson die* den Versicherte*n bereits vor der Begutachtung gepflegt hat, wird der entsprechende Zeitraum auf die sechsmo-natige Vorpflegezeit angerechnet. Bei zwei oder mehr Personen ist die Vorpflegezeit erfüllt, wenn dies auf eine der Personen zutrifft.

Finanzierung der Verhinderungspflege

Nach dem Ausschöpfen des Leistungsbetrags für die Verhinderungspflege können – sofern dieser Betrag noch zur Verfügung steht – bis zu 50 Prozent des Leistungsbetrags für die Kurzzeitpflege, also bis zu 806 Euro

im Kalenderjahr, für die Verhinderungspflege genutzt werden. Für diese Ersatzpflege stehen damit maximal bis zu 2.418 Euro für längstens 14 Wochen im Kalenderjahr zur Verfügung. Außerdem wird während einer Verhinderungspflege für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des (anteiligen) Pflegegeldes weitergezahlt.



Stundenweise Verhinderungspflege

Wenn Sie für ein paar Stunden jemanden brauchen, der die Pflege übernimmt, können Sie die stundenweise Verhinderungspflege in Anspruch nehmen.

Ganz allgemein ist die Verhinderungspflege eine Ersatzpflege, die dazu dient, pflegende Angehörige zu entlasten. Durch sie haben Sie die Möglichkeit zu einer Pause oder können eine Vertretung organisieren, wenn Sie für einen gewissen Zeitraum die häusliche Pflege nicht übernehmen können.

Wie lange sind Sie verhindert?

Von einer stundenweisen Verhinderungspflege spricht man bei der Inanspruchnahme von Ersatzpflege, wenn die reguläre Pflegeperson kürzer als acht Stunden am Tag verhindert ist. Die reguläre Verhinderungspflege hingegen ist für längere Zeiträume gedacht.

Die stundenweise Nutzung der Ersatzpflege kann zum Beispiel erfolgen, weil für Sie ein Arztbesuch ansteht, Ihr Gang zum Friseur mal wieder fällig ist oder weil Sie einfach eine Auszeit brauchen und zum Beispiel ein Theaterstück oder Freunde besuchen möchten. Für

diese kleinen Pflegeauszeiten springt dann für Sie ein paar Stunden eine Ersatzpflegeperson ein.

Entscheidend ist dabei die tatsächliche Dauer Ihrer Verhinderung und nicht die Zeit, in der zum Beispiel der Pflegedienst vor Ort ist. Sind Sie beispielsweise neun Stunden verhindert, der Pflegedienst oder ein*e Nachbar*in jedoch nur für zwei Stunden bei Ihrer*m Angehörigen, liegt keine stundenweise Verhinderungspflege vor, da Sie länger als acht Stunden verhindert waren.

Diese Kosten werden erstattet

Erstattet werden die Kosten einer nicht erwerbsmäßig pflegenden Person oder eines Pflegedienstes, der Sie im Verhinderungszeitraum vertritt. Außerdem besteht bei einer stundenweisen Verhinderung von weniger als acht Stunden für Ihre*n pflegebedürftige*n Angehörige*n weiterhin der Anspruch auf die Zahlung des vollen Pflegegeldes für diesen Tag.

Pro Kalenderjahr stehen bis zu 1.612 Euro für maximal sechs Wochen für die Verhinderungspflege zur Verfügung. Bei der stundenweisen Verhinderungspflege erfolgt ausschließlich eine Anrechnung der erstatteten Kosten auf den Höchstbetrag, nicht aber auf die maximale Höchstdauer der Verhinderungspflege von 42 Tagen.

Die Voraussetzungen

Wie bei der regulären Verhinderungspflege müssen Pflegebedürftige mindestens den Pflegegrad 2 haben und bereits mindestens sechs Monate gepflegt werden.

Sie haben weitere Fragen?

Rufen Sie uns gerne an:

Wählen Sie unsere gebührenfreie compass-
Servicenummer **0800 101 88 00**

Ihr Pflegeberatungsangebot im Netz:

www.compass-pflegeberatung.de
www.pflegeberatung.de